

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Budapester Vertrag vom
28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung
von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren

— Drucksache 8/3480 —

A. Problem

Bei Patentanmeldungen, deren erfindungswesentlicher Gegenstand Mikroorganismen sind, wird in den Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums die Hinterlegung der Mikroorganismen vorgeschrieben oder zugelassen, um die Reproduzierbarkeit und eindeutige Identifikation der Mikroorganismen zu gewährleisten. Infolge der unterschiedlichen nationalen Anforderungen an eine solche Hinterlegung besteht für den Anmelder, der für ein und dieselbe Erfindung in mehreren Staaten parallele Patente erstrebt, häufig ein Zwang zur Mehrfachhinterlegung, wobei überdies unterschiedliche Verfahrensvorschriften für die Hinterlegung zu beachten sind. Die hierdurch bewirkten Erschwernisse für Patentanmeldungen auf diesem zunehmend bedeutsamen Gebiet der Technik sollen durch einheitliche internationale Regelungen beseitigt oder zumindest reduziert werden.

B. Lösung

Ratifikation des Budapester Vertrags. Der Vertrag sieht die Schaffung internationaler Hinterlegungsstellen und die Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen bei einer solchen Hinterlegungsstelle durch alle Vertragsparteien vor.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3480 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. Juni 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße) **Dr. Schöfberger** **Dr. Wittmann (München)**
Vorsitzender Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Schöfberger und Dr. Wittmann (München)

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 196. Sitzung am 17. Januar 1980 an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 100. Sitzung am 25. Juni 1980 beraten.

Er empfiehlt einstimmig, den Entwurf unverändert anzunehmen.

II.

Durch den Gesetzentwurf wird dem Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren einschließlich der Ausführungsordnung zugestimmt. Der Vertrag vereinheitlicht für die Vertragsstaaten das Verfahren bei Patentanmeldungen, deren Gegenstand Mikroorganismen sind. Der Schutz des gewerblichen Eigentums an solchen Erfindungen wird in den meisten Vertragsstaaten in der Regel von der Hinterlegung der Mikroorganismen abhängig gemacht, um die eindeutige Identifikation und Reproduzierbarkeit der Mikroorganismen zu gewährleisten. Anmelder, die in mehreren Staaten für dieselbe Erfindung parallele Patente erstreben, mußten bisher die Mikroorganismen ggf. in jedem dieser

Staaten hinterlegen, was oftmals zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hat. Durch den Vertrag werden sogenannte internationale Hinterlegungsstellen geschaffen: Die Hinterlegung bei einer dieser Stellen und damit im Hoheitsgebiet nur eines Vertragsstaates wird durch alle Vertragsstaaten anerkannt. Sie ist ausreichend auch für ein Patentverfahren in den übrigen Vertragsstaaten. Eine Hinterlegung in jedem der Vertragsstaaten, für die der Patentschutz beantragt wird, ist damit nicht mehr erforderlich. Der Vertrag stellt auch sicher, daß kein Vertragsstaat abweichende Anforderungen an die Hinterlegung stellen kann. Für die freie Austauschbarkeit von Proben der hinterlegten Kulturen enthält der Vertrag Empfehlungen, die es jedem Vertragsstaat erlauben, die für derartige Kulturen geltenden nationalen Schutzvorschriften einzuhalten. Besondere Vorschriften enthält der Vertrag auch für den Fall, daß sich aus nicht in der Person des Patentinhabers liegenden Gründen Schwierigkeiten bei der Abgabe von Proben durch die Hinterlegungsstelle ergeben.

Der Rechtsausschuß begrüßt den Gesetzentwurf als einen geeigneten Weg, auf internationaler Ebene den Zugang zum Patentschutz für Mikroorganismen zu erleichtern.

Bonn, den 25. Juni 1980

Dr. Schöfberger **Dr. Wittmann (München)**
Berichterstatter

